



## EU-weite Meldepflicht für Verpackungsholz aus China

### **Erhöhte Kontrollpflicht für bestimmte Warengruppen.**

#### **Meldepflicht für Verpackungsholz und Stauholz:**

Mit dem Durchführungsbeschluss [2013/92/EU](#) werden in der gesamten EU ab 1. April 2013 für Sendungen bestimmter Warengruppen aus China verstärkte phytosanitäre Kontrollen des Verpackungsholzes bei der Einfuhr erforderlich. Die betroffenen Warengruppen sind in Anhang I des Durchführungsbeschlusses gelistet und umfassen folgende KN-Codes 2514 00 00, 2515, 2516, 6801 00 00 und 6802.

**Verfahren:** Die Importeure der genannten Waren sind in jedem Fall verpflichtet, das verwendete Verpackungsholz der Sendungen beim zuständigen Pflanzenschutzdienst an der Einlasssstelle unter Verwendung von PGZ-Online anzumelden ([www.pgz-online.de](http://www.pgz-online.de)).

Vor der Überführung der genannten Waren in eines der folgenden Zollverfahren ist eine Freigabe durch den Pflanzenschutzdienst erforderlich:

- zollrechtliche Freigabe,
- aktive Veredelung,
- Umwandlungsverfahren,
- vorübergehende Verwendung oder
- passive Veredelung.

Die Pflanzenschutzdienste können auf die phytosanitäre Kontrolle verzichten. In diesem Fall ist dennoch die Freigabe durch den Pflanzenschutzdienst erforderlich.

Eine Weiterleitung der Sendung von der Einlasssstelle (z.B. Hafen Rotterdam) für eine Kontrolle am Empfangsort ist nur möglich, wenn

- 1.) die Sendung im zollrechtlichen Versandverfahren weitertransportiert wird  
und
- 2.) wenn der Empfangsort ein, durch den Pflanzenschutzdienst registrierter „Bestimmungsort“ für Verpackungsholzkontrollen ist.

Bei Überführung in ein Versandverfahren für die Kontrolle am Bestimmungsort erhält der Importeur vom Pflanzenschutzdienst der Einlasssstelle ein Transportdokument für die Sendung, das dem Pflanzenschutzdienst am Bestimmungsort vorgelegt werden muss. Ohne die Bestätigung des Pflanzenschutzdienstes am Bestimmungsort kann das zollrechtliche Versandverfahren nicht beendet werden.

Eine solche Bescheinigung ist auch erforderlich, wenn sich die Einlasssstelle z.B. in den Niederlanden oder Belgien befindet und dort ein Versandverfahren eröffnet wird, das in Deutschland beendet werden soll. Auch hierbei kann die Sendung nur an einen vom Pflanzenschutzdienst in Deutschland registrierten Bestimmungsort geleitet werden.

**Voraussetzungen für eine Registrierung:** Für die Registrierung ist es erforderlich, dass am Bestimmungsort ausreichend Platz für die pflanzengesundheitliche Beschau zur Verfügung steht, die Sendung getrennt von anderen Sendungen aufgestellt werden kann bzw. in Absprache mit dem für die Beschau zuständigen Pflanzenschutzdienst im Container verbleibt, bis die Beschau stattfinden kann.

**Bitte wenden Sie sich deshalb für die Registrierung des Bestimmungsortes rechtzeitig an das zuständige Regierungspräsidium (siehe Seite 3).**



## Weitere Informationen zu Verpackungsholz.

Im internationalen Handel wird Verpackungsholz zum Schutz von empfindlicher Ware genutzt. Es kann vorkommen, dass dieses Holz von Quarantäneschadern befallen ist. Diese Quarantäneschadern können sich zum Teil auch unter unseren klimatischen Bedingungen ansiedeln und vermehren. Dies kann die heimische Holzproduktion und den Naturraum Wald gefährden. Zum Schutz gegen die Verschleppung wurde von vielen Staaten der Internationale Standard ISPM Nr. 15 anerkannt. In 2012 wurde zum ersten Mal in Baden-Württemberg in Weil am Rhein mehrere Larven des [Asiatischen Laubholzbockkäfers](#) in heimischen Bäumen gefunden. Die Bäume standen in einem Steinlager mit vielen Sendungen aus Asien, deren Holzverpackungen nicht nach dem ISPM Nr.15 behandelt wurden.



Abbildungen 1 bis 3: Der Asiatische Laubholzbockkäfer kommt oft mit Verpackungsholz von Asien nach Europa, Larvengänge und Genagsel in Verpackungsholz, Larve in Holz

Die Verschleppung mit Verpackungsholz muss, dem ISPM Nr.15 folgend, einheitlich durch eine Behandlung des Verpackungsholzes mit Hitze oder Gas verhindert werden. ([Informationen vom JKI zu Holzverpackungsmaterial](#)) Die Hitzeeinwirkung oder das Gas sollen alle Schadorganismen abtöten, die sich in und an dem Holz befinden. Wird diese Behandlung nicht oder nur mangelhaft ausgeführt, werden die in dem Holz befindlichen Schadereger nicht abgetötet. Am Zielort können diese Schadereger in die Natur gelangen und Bäume schädigen.

Um dieses zu verhindern gibt es in der Pflanzenbeschauverordnung eine Meldepflicht. Nach §1a (1) der [Pflanzenbeschauverordnung](#) ist jeder, der im Rahmen seines beruflichen und gewerblichen Umgangs mit Verpackungsholz folgendes zur Kenntnis nimmt verpflichtet es zu bei dem zuständigen Pflanzengesundheitsdienst zu melden:

- das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens eines [Quarantäneschaderegers](#)
- das Fehlen oder die fehlerhafte Ausführung von Markierungen auf Holzverpackung aus einem Drittland (nicht EU oder Schweiz) oder Portugal

Da einige Quarantäneschadereger am Verpackungsholz mit bloßem Auge nicht zu erkennen sind, ist auch die Meldung von nicht ISPM Nr. 15-markiertem Verpackungsholz aus einem Drittland oder Portugal wichtig. Portugal ist von der EU-weiten Befreiung ausgenommen, da dort schon der amerikanische [Kiefernholznematode](#) eingeschleppt wurde und bereits große Schäden in den Kiefernholzwäldern anrichtet.

Altholz und Abfallholz von Holzverpackungen werden oft anderweitig wiederverwendet. Als Bau- oder Konstruktionsholz oder zur Verbrennung in privaten Öfen. Ob Ihr Holz zu einer Risikogruppe gehört und nicht in den freien Verkehr abgegeben werden darf, können Sie der Tabelle auf der folgenden Seite entnehmen.

### Weiterführende Links:

Weitere Informationen zu Verpackungsholz, Schädlingen und den Ansprechpartnern des Pflanzengesundheitsdienstes in Baden-Württemberg

[www.ltz-augustenberg.de](http://www.ltz-augustenberg.de) > [Pflanzenschutz](#) > [Pflanzengesundheit/Pflanzenbeschau & Quarantäne](#)

Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI), Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

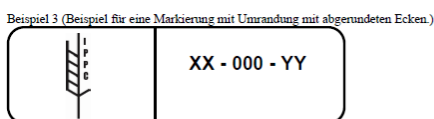
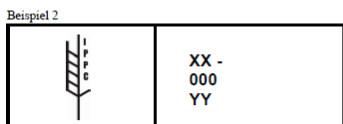
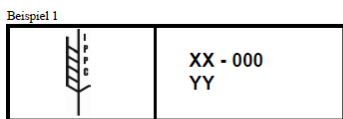
<http://pflanzengesundheit.jki.bund.de>

**Altholz oder Abfallholz:** Welches gilt als risikobehaftet und was muss damit geschehen? Welches Verpackungsholz kann ohne Einschränkungen nach der Benutzung als Verpackungsholz abgegeben und weiterverwendet werden?

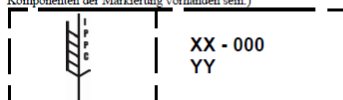
Was ist zu tun?	Verpackungsholz...				
	aus einem Drittland oder Portugal mit fehlerhafter oder fehlender ISPM Nr.15 Markierung	mit Anzeichen eines Befalls	unbekannter Herkunft	aus Deutschland, Schweiz, EU ausgenommen Portugal	Aus Drittland, und Portugal mit korrekter ISPM Nr.15 Markierung
Information des zuständigen Pflanzengesundheitsdiensts evtl. mit Beschau	ja	ja	nein	nein	nein
Getrennte Lagerung von anderem Holz	ja	ja	ja	nein	nein
Vernichtung, Behandlung oder Verarbeitung durch zugelassenes Unternehmen	ja	ja	ja	nein	nein
Keine Einschränkungen	nein	nein	nein	ja	ja

<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart (RPS)</b>  Pflanzenschutzdienst, Ref. 33  Ruppmannstr. 21  70565 Stuttgart  Tel. 0711 / 904-13310,  Fax 0711 / 904-13090  <b>Pflanzengesundheit am RPS:</b>  Tel. 0711 / 904-13322,  Fax 0711 / 904-13090  Mobil 0175 / 7248206  <b>Dienstsitz Ellwangen:</b>  Tel. 07961 / 81-540,  Fax 07961 / 81-548  Mobil 0175 / 7368405</p>	<p><b>Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK)</b>  Pflanzenschutzdienst, Ref. 33e  Schlossplatz 6  76131 Karlsruhe  Tel. 0721 / 926-5173 und -5172,  Fax 0721 / 926-5337  <b>Pflanzengesundheit am RPK:</b>  Tel. 0721 / 926-2740,  Fax 0721 / 926-5337  Mobil 0175 / 7232546  <b>Dienstsitz Ladenburg:</b>  Tel. 06203 / 924-704  Fax 06203 / 924-698  Mobil 0175 / 7232539</p>
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg (RPF)</b>  Pflanzenschutzdienst, Ref. 33  Bertoldstr. 43  79098 Freiburg  Tel. 0761 / 208-1303,  Fax 0761 / 208-1236  <b>Pflanzengesundheit am RPF:</b>  Tel. 0761 / 208-1329 und - 1300  Fax 0761 / 208-1399  Mobil 0175 / 7232985  Mobil 0175 / 2624918  <b>Dienstsitz Singen:</b>  Tel. 07731 / 65-133,  Fax 07731 / 65-670  Mobil 0175 / 2624917</p>	<p><b>Regierungspräsidium Tübingen (RPT)</b>  Pflanzenschutzdienst, Ref. 33  Konrad-Adenauer- Str. 20  72072 Tübingen  Tel. 07071 / 757-3352,  Fax 07071 / 7579-3352  <b>Pflanzengesundheit am RPT:</b>  Tel. 07071 / 757-3304,  Fax 07071 / 7579-7304  Mobil 0175 / 1007458  <b>Dienstsitz Ravensburg:</b>  Tel. 0751 / 806-1844,  Fax 07071 / 7579-7304  Mobil 0175 / 1007640</p>
<p><b>Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg</b>  Neßlerstraße 23-31, 76227 Karlsruhe, Tel. 0721 / 9468-465, E-Fax 0721 / 9468-5465</p>	

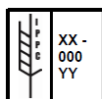
**Abbildung 4:** Beispiele für richtige ISPM Nr.15 Markierungen (Anhang 2, der [Leitlinie zur Anwendung des IPPC Standards ISPM Nr. 15](#), „Richtlinie zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im Internationalen Handel“, „Guidelines for regulating wood packaging material in international trade“, in Deutschland (JKI, Stand April 2012)



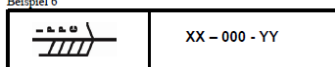
Beispiel 4 (Beispiel für eine Markierung, die mit einer Schablone aufgebracht wurde. Es können kleine Lücken in der Umrandung sowie der vertikalen Linie und an anderen Stellen zwischen den Komponenten der Markierung vorhanden sein.)



Beispiel 5



Beispiel 6



**Abbildung 5:** Ein unleserlicher Stempel. Gibt es keine weiteren leserlichen Stempel auf dem gleichen Packstück, ist dieses zu melden.



**Abbildung 6:** Frische Nagespäne deuten auf einen Befall hin:



**Abbildung 7 und 8:** Alte Larvengänge ohne Nagespäne oder Larven sind nicht zu beanstanden. Sie sind wahrscheinlich vor der ISPM Nr. 15 - Behandlung entstanden



**IMPRESSUM**

Herausgeber:  
Landwirtschaftliches Technologiezentrum  
Augustenberg (LTZ)  
Neßlerstr. 23-31  
76227 Karlsruhe

Bearbeitung und Redaktion:  
Matthias von Wuthenau  
Ref. 33: Diagnostik von Schaderregern, Pflanzenquarantäne Stand:  
März 2013  
Bilder: Aberer/John RP Freiburg, von Wuthenau LTZ

Tel.: 0721 / 9468-0  
Fax: 0721 / 9468-209  
e-Mail: [poststelle@ltz.bwl.de](mailto:poststelle@ltz.bwl.de)  
Internet: [www.ltz-augustenberg.de](http://www.ltz-augustenberg.de)